

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr.: Status: AZ: Datum: Wiedervorlage:
<b>Bebauungsplan</b> <b>"Unter dem Dorf"</b> <b>der Ortsgemeinde Obertiefenbach</b>  <b>Beratung und Beschlussfassung über die während der Beteiligungsverfahren</b> <b>nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB</b> <b>eingegangenen Anregungen</b>	
Eingereicht durch:	Büro für Landschafts- u. Freiraumplanung Dipl.-Ing. Michael Kürzinger Haus im Klostersgarten 65626 Fachingen ☎: 06432/84300 📠: 06432/84309

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden erfolgte vom \_\_.\_\_.2022 bis zum \_\_.\_\_.22.

**Anlagen:**

- Anregungen / Stellungnahmen

Dipl.-Ing. Michael Kürzinger

Januar 2023

## **Inhaltsverzeichnis:**

**Aus der Öffentlichkeit werden keine Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgebracht.**

**Bedenken, Anregungen und Hinweise werden von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange vorgebracht:**

1. Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
2. Landesbetrieb Mobilität Diez
3. VGW Nastätten
4. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

**Keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise haben folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange:**

5. Landesamt für Geologie und Bergbau
6. Vodafone Kabel Deutschland
7. IHK Koblenz
8. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
9. DLR Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Montabaur
10. DWD Referat Liegenschaftsmanagement, Offenbach
11. Ortsgemeinde Holzhausen
12. Inexio, Saarlouis
13. Handwerkskammer Koblenz, Abteilung Bauleitplanung
14. Syna GmbH, Lahnstein
15. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz
16. Ortsgemeinde Bettendorf
17. Deutsche Telekom Technik GmbH, Koblenz
18. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz  
Abteilung Erdgeschichte

Heiß Lisa

Von: Köhler Sandra  
Gesendet: Dienstag, 19. April 2022 19:35  
An: Heiß Lisa  
Betreff: WG: BPL-Entwurf "Unter dem Dorf" der OG Obertiefenbach

Von: Forst, Hannah  
Gesendet: Dienstag, 19. April 2022 19:35:20 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien  
An: Köhler Sandra  
Cc: SG1.2  
Betreff: BPL-Entwurf "Unter dem Dorf" der OG Obertiefenbach

**Bebauungsplanentwurf „Unter dem Dorf“ – der Ortsgemeinde Obertiefenbach**

**Beteiligungverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung Ihres v.g. Schreibens. Anlässlich der Offenlage geben wir folgende Anregungen:

**Untere Wasserbehörde:**

Durch die Planung werden Oberflächengewässer, Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete nicht berührt.  
Weiterhin sind in diesem Bereich keine Altlasten kartiert und keine Wasserrechte vergeben.

**1. Niederschlagswasserbeseitigung**

Die Niederschlagswasserbeseitigung soll gemäß vorliegender Antragsunterlagen über das bestehende Kanalsystem der Verbandsgemeindewerke Nastätten erfolgen. Eine ortsnahe Versickerung des anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers wird dabei jedoch empfohlen. Außerdem wird die Rückhaltung von Niederschlagswasser in Zisternen und Nutzung als Brauchwasser auf dem Privatgrundstück vorgesehen und empfohlen.

Im vorliegenden Vorentwurf der zeichnerischen Festsetzung ist innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans eine Versickerungsfläche für das anfallende unbelastete Niederschlagswasser vorgesehen. Dies wird auch in den Textfestsetzungen des B-Plans unter Punkt 4.2.1 festgehalten. In der Textfestsetzung des B-Plans ist jedoch unter Punkt 5.2 aufgeführt, dass die Versickerung des Niederschlagswassers außerhalb des Geltungsbereichs in einem Vorhanden Regenrückhaltebecken erfolgen soll. Dieser Widerspruch ist noch zu klären.

Die evtl. geplante Versickerungsanlage (Versickerungsmulde) ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu errichten und zu unterhalten. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds der Versickerungsanlage ist zur Sicherstellung der Erschließung im weiteren Planungsverfahren des B-Plans nachzuweisen.

Ab einer abflusswirksamen Fläche von 300 m² ist für die Versickerung von unbelasteten Niederschlagswasser in das Grundwasser ein Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der zuständigen Behörde einzureichen.

**1. Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises**

(19.04.2022)

**Untere Wasserbehörde**

**1. Niederschlagswasserbewirtschaftung**

**Stellungnahme:**

Der Eintrag unter Pkt. 5.2 soll wie folgt geändert werden. Die Versickerung findet im Geltungsbereich des Bebauungsplans in der festgesetzten Fläche statt.

Der Hinweis soll redaktionell wie folgt geändert werden:

Die endgültige Versickerung überschüssigen Niederschlagswassers erfolgt zentral im Geltungsbereiches in der festgesetzten Fläche für die Rückhaltung u. Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich der privaten Grünfläche.

**Beschlußvorschlag**

Der Rat der Ortsgemeinde Oberfischbach schließt sich der vorgenannten Stellungnahme an und beschließt den Hinweis unter Pkt 5.2 der textlichen Festsetzungen wie folgt redaktionel zu ändern:

Die endgültige Versickerung überschüssigen Niederschlagswassers erfolgt zentral im Geltungsbereiches in der festgesetzten Fläche für die Rückhaltung u. Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich der privaten Grünfläche.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja-Stimmen**

**Nein-Stimmen**

**Enthaltungen**

Für die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser ist ein Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der zuständigen Behörde einzureichen.

**Stellungnahme / Beschlussvorschlag**

Dieser Feststellung ist zu folgen. Dem Bauherrn ist aufzugeben eine entsprechende Genehmigung bis zum Satzungsbeschluss zu beantragen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja-Stimmen**

**Nein-Stimmen**

**Enthaltungen**

In der Versickerungsanlage darf ausschließlich unbelastetes Niederschlagswasser zur Versickerung gebracht werden. Flächen der Nutztierhaltung, wie beispielsweise Offenställe, Reitplätze oder Paddocks sind wasserundurchlässig herzustellen. Auf diesen Flächen anfallendes verunreinigtes Niederschlagswasser (jauche- und güllehaltig) ist durch geeignete bauliche Anlagen aufzufangen bzw. zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Einleitung von belasteten bzw. verunreinigten Niederschlagswasser in ein Gewässer (Oberflächengewässer sowie Grundwasser) ist nicht gestattet.

Es wird festgestellt, dass nur unbelastetes Niederschlagswasser zur Versickerung gebracht werden darf. Flächen der Nutztierhaltung: Offenställe, Reitplätze o. Paddocks sind wasserundurchlässig herzustellen. Das dort anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete bauliche Anlagen zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

### **Stellungnahme**

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Reitplatz nicht um einen Auslauf für Pferde.

D. h. das Pferd wird hier unter Teilnahme des Reiters bewegt. Bei einem Pferd entsteht keine Gülle. Entweder gibt es Ballaststoff enthaltende Pferdeäpfel oder nährstoffangereicherten Urin ab. Pferde geben, je nach Fütterung max. alle 2 Stunden einmal Kot ab. Da diese Hinterlassenschaften zum Erhalt des Reitplatzes nach dem Reiten abgeräumt und in einen dafür vorgesehenen Behälter verbracht werden der auf dem Misthaufen entleert wird, dürfte also nur noch Urin auf dem Reitplatz anfallen. Das passiert beim Reiten aber sehr selten (i. d. R. alle 4 h einmal).

Der geplante Reitplatz (Bewegungsplatz für Pferd mit Reiter) wird zudem lediglich stundenweise genutzt, was den Nährstoffeintrag noch mehr vermindert.

Es wird anerkannt, dass Flächen für die Nutztierhaltung wie Offenställe und Paddocks wasserundurchlässig herzustellen sind. Für Reitplätze wird dies nicht erkannt.

Die weiteren Feststellungen und Informationen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Umsetzung des Bebauungsplans. Ein Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplans besteht nicht.

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Ortsgemeinde Obertiefenbach schließt sich der vorgenannten Stellungnahme an.

### **Abstimmungsergebnis:**

<u>Ja-Stimmen</u>	<u>Nein-Stimmen</u>	<u>Enthaltungen</u>
-------------------	---------------------	---------------------

.

## 2. nicht genehmigte Aufschüttungen

Gemäß dem landschaftsplanerischen Beitrag wurden im Plangebiet nicht genehmigte Aufschüttungen durchgeführt. Gemäß § 12 Abs. 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) dürfen nur Materialien auf und in den Boden eingebracht werden, wenn die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen nicht hervorgerufen wird. Es ist deshalb der Nachweis über die Herkunft sowie der nach der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – Technische Regel Boden (LAGA TR Boden - 2004) deklarierte Zuordnungswert des aufgetragenen Materials zu erbringen.

Sollte das aufgetragene Material bisher nicht nach LAGA TR Boden (2004) deklariert worden sein, so ist dies nachträglich durchzuführen und der unteren Wasserbehörde nachzuweisen.

## 3. Verlust der Bodenfunktionen

Im Landschaftsplanerischen Beitrag wird unter Punkt 5.2. ausgeführt, dass infolge der Planung (Störung/Einschränkung wesentlicher bis zum Verlust sämtlicher ökologischer Bodenfunktionen) die Beeinträchtigungsintensität hinsichtlich des Schutzguts „Boden“ als hoch eingestuft ist.

Somit besteht das Erfordernis einer funktionsgerechten Ausgleichsmaßnahme zur Kompensation des Verlusts des Schutzguts „Bodens“.

Unter Punkt 8.0 des landschaftsplanerischen Beitrags ist der Kompensationsbedarf bzw. die Ausgleichsfläche des Schutzguts Boden nicht erfolgt.

Deshalb sollten im Rahmen des weiteren Verfahrens die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden bzw. der Kompensationsbedarf, durch den Vergleich des bodenfunktionalen Zustands vor und nach dem Eingriff, zu ermitteln.

Außerdem ist festzustellen, ob die dabei ermittelte Kompensationsfläche durch die unter Punkt 8.0 ermittelte ausgleichserhebliche Fläche abgedeckt ist oder gegebenenfalls die Ausgleichsfläche vergrößert werden muss.

Die Ermittlung der Größe der ausgleichenden Fläche durch bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen bitten wir, aufgrund der Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit, nach dem „Berechnungstool zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden“ vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie und dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz durchzuführen (s. auch Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB: Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (2019)).

## 2. nicht genehmigte Aufschüttungen

Die Hinweise und weiteren Informationen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Umsetzung des Bebauungsplans. Ein Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplans besteht nicht.

**Beschlußfassung entfällt.**

## 3. Verlust der Bodenfunktionen

### Stellungnahme

Im Rahmen des Landschaftsplanerischen Beitrags für das Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 (2) und 4(2) BauGB wird zur Berücksichtigung sämtlicher Umwelt-Schutzgüter, u.a. des Schutzguts „Boden“, eine Bilanzierung bzw. Bewertung gemäß dem „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität durchgeführt.

Für das Vorhaben sind erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) im Sinne dieses Praxisleitfadens für das Schutz „Boden“ anzunehmen. Es besteht somit ein schutzgutbezogener Kompensationsbedarf hinsichtlich des Schutzguts „Boden“. Möglichkeiten zur Entsiegelung bestehen nicht. Die vorgesehenen landschaftsplanerischen Ausgleichsmaßnahmen, welche im Rahmen des Bebauungsplans festgelegt werden, erfüllen aber durch Verbesserung des durchwurzelbaren Bodenraums (Gehölzpflanzungen) bzw. Nutzungsextensivierung (extensive Wiesenbereiche im Bereich bislang intensiv genutzter Weiden) die Vorgaben zur Kompensation bei Bodenversiegelungen gemäß dem Praxisleitfaden.

Durch die durchgeführte Bilanzierung nach dem Praxisleitfaden wird verdeutlicht, dass der Kompensationsbedarf durch die vorgesehenen ausgleichserheblichen Maßnahmen gedeckt werden kann.

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Ortsgemeinde Obertiefenbach schließt sich der vorgenannten Stellungnahme an. Die Bilanzierung nach dem Praxisleitfaden wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

#### Untere Naturschutzbehörde:

Bestandteil der Ausgleichsbilanzierung ist neben der Anlage von Obstbaumreihen/Anpflanzung von hochstämmigen Obstbäumen (vgl. Maßnahme A4), auch die flächenhafte Anpflanzung von heimischen Laubgehölzen (vgl. Maßnahme A1) innerhalb des Geltungsbereichs. Wir regen daher an, dass auch für diese Maßnahmen die Angaben für die Eintragung in das Kompensationsverzeichnis Serviceportal (KSP) mit in den LBP aufgenommen werden.

Die oben genannten Maßnahmen werden in den Textfestsetzungen nicht als Kompensationsmaßnahmen aufgelistet. Stattdessen wird die Herstellung der Wiesenmulde (vgl. Maßnahme A2), welche nicht

Bestandteil der Ausgleichsbilanzierung (siehe Punkt 8.0 im LBP) ist, als einzige Kompensationsmaßnahme genannt. Zum besseren Verständnis regen wir an, dass alle ausgleichserheblichen Flächen in den Textfestsetzungen genannt werden. Die Zuordnung der Maßnahme A4 ist ebenfalls als Hinweis aufzunehmen.

Redaktionell möchten wir auf die neueste Broschüre „Obstbaumpflege – Lebensräume schaffen im Naturpark Nassau (2021)“ des NP Nassau aufmerksam machen.

Da die Angaben zur Kompensation im Kompensationsverzeichnis Serviceportal (KSP) zu erfassen sind, bitten wir um die Übermittlung der digitalen Daten durch den Datenbereinsteller bis zur Offenlage.

Für evtl. Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:

Hannah Forst

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises  
Bauen und Planung  
Insel Silberau 1, 56129 Bad Ems  
Tel: 02603 972-353  
Fax: 02603 972-6353  
E-Mail: hannah.forst@rhein-lahn.rlp.de  
Web: www.rhein-lahn-kreis.de

## Untere Naturschutzbehörde

### Stellungnahme

Den Anregungen der unteren Naturschutzbehörde soll gefolgt werden. Alle ausgleichserheblichen Flächen sollten in den textlichen Festsetzungen benannt werden. Die Zuordnung der Maßnahme A4 sollte ebenfalls als Hinweis aufgenommen werden.

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Ortsgemeinde Obertiefenbach schließt sich der vorgenannten Stellungnahme an. Alle ausgleichserheblichen Flächen werden in den textlichen Festsetzungen benannt. Die Zuordnung der Maßnahme A4 wird ebenfalls mit folgenden Wortlaut als Hinweis aufgenommen.

### Kompensationsmaßnahme 4 Beschreibung:

#### Anpflanzung von hochstämmigen Obstbäumen:

- Anpflanzung von 10 Stück hochstämmigen Obstbäumen gemäß Pflandarstellung
- Zulässige Sorten: Apfel, Zwetschge, Kirsche, Birne (möglichst robuste Lokalsorten); alternativ: Verwendung von Wildobstsorten mit geringem Pflegeaufwand (Vogelkirsche, Eberesche, Wildapfel)
- Mindestqualität des Pflanzguts: Hochstämme, StU (Stammumfang) 12-14 cm
- Anbringen eines geeigneten Verbisschutzes (Auszäunung gegen Weidevieh) sowie Durchführung von Schutzmaßnahmen gegen Schäden durch Wühlmausfraß
- Der Obstbaumbestand ist zu erhalten und es sind fachgerechte Instandhaltungsschnitte im Abstand von 5 Jahren durchzuführen.

#### Pflege Obstbaumpflanzungen:

- Durchführung von Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (Wässern, Kontrolle und Ausbessern der Anbindungen, Lockern des Bodens) über insgesamt mind. 3 Jahre
- regelmäßige Durchführung von Erziehungsschnitten bis zum 10. Standjahr; danach regelmäßige Durchführung von Instandhaltungsschnitten je nach Erfordernis (vgl. Broschüre „Obstbäume pflanzen und pflegen“; Hrsg: Zweckverband Nassau 2003). Bei Verwendung von Wildobst kann auf die regelmäßige Durchführung von Schnittmaßnahmen verzichtet werden.
- Der Einsatz von mineralischen Düngern und Spritzmitteln ist nicht zulässig.
- Ausgefallene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

### Abstimmungsergebnis:

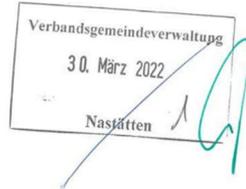
**Ja-Stimmen**

**Nein-Stimmen**

**Enthaltungen**



Landesbetrieb Mobilität Diez, Postfach 15 29, 65574 Diez  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Nastätten  
Bahnhofstraße 1  
56355 Nastätten



Ihre Nachricht: vom 15.03.2022 1.2/610-13/25 Unter dem Dorf	Unser Zeichen: (bitte stets angeben) L-XX-1e-173/22 IV 40	Ansprechpartner(in): Birgit Otto E-Mail: birgit.otto @Lbm-diez.rlp.de	Durchwahl: (06432) 92006-5440 Fax: (0261) 29 141-4843	Datum: 28. März 2022
--	---	---	--	-------------------------

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

hier: Aufstellung des Bebauungsplans „Unter dem Dorf“ der Ortsgemeinde Obertiefenbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.03.2022 haben Sie uns den Bebauungsplan „Unter dem Dorf“ der Ortsgemeinde Obertiefenbach zur Stellungnahme zugeleitet.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung eines derzeit als Wiese/Weide genutzten Bereichs zu einem Reitplatz sowie zu Flächen für die Bebauung mit einer Lagerhalle für landwirtschaftliche Geräte geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich nicht direkt an Straßen des überörtlichen Verkehrs. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße „In der Krei“, die innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Obertiefenbach in die K 50 einmündet. Insofern bestehen keine Bedenken.

Im Hinblick auf die benachbarte K 50 hat die Ortsgemeinde Obertiefenbach durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.

Besucher:  
Goethestr.9, 65582 Diez  
Fon: (06432) 92006-0  
Fax: (06432) 92006-5999  
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:  
Rheinland-Pfalz Bank  
(LBBW)  
IBAN:  
DE23600501017401507624  
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. Arno Trauden  
Stellvertreter:  
Franz-Josef Theis



## 2. Landesbetrieb Mobilität Diez

(28.03.2022)

Der Landesbetrieb Mobilität Diez weist darauf hin, dass straßenrechtliche Belange durch die Änderung des Bebauungsplans nicht nachteilig tangiert werden.

Im Hinblick auf die benachbarte Kreisstraße K 50 wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen evtl. technische Vorkehrungen im Innen- u. Außenwohnbereich zu treffen sind. Die Stadt Diez hat sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem zukünftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Landesstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

### Stellungnahme

Der Abstand zwischen der Kreisstraße K 50 und dem Geltungsbereich in der bebauten Ortslage beträgt rd. 60 m. Bei diesem Abstand zu der vorhandenen Wohnbebauung im Geltungsbereich ist bei der angegebenen Verkehrsbelastung mit 1.058 Kfz/24h nicht mit einer nachteiligen Lärmbelastung zu rechnen.

### **Beschlußvorschlag**

Der Rat der Ortsgemeinde Obertiefenbach schließt sich der vorgenannten Stellungnahme an.

### Abstimmungsergebnis:

**Ja-Stimmen**

**Nein-Stimmen**

**Enthaltungen**

Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Ortsgemeinde Obertiefenbach hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Kreisstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Die K 50 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 1058 Kfz/24h auf.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Jürgen Will

Im Auftrag



Birgit Otto

Hei Lisa

---

**Von:** Solinski Ralf  
**Gesendet:** Mittwoch, 23. Mrz 2022 16:37  
**An:** Khler Sandra  
**Cc:** Hei Lisa  
**Betreff:** B-Plan Unter dem Dorf in Obertiefenbach

**Kategorien:** erledigt

Sehr geehrte Frau Khler,

das Oberflchenwasser soll nicht in den Kanal eingeleitet werden und ist einer Versickerung zuzufhren. Dies ist durch eine entsprechende Fachplanung sicherzustellen.

Die Lschwasserversorgung ist mit 48m<sup>3</sup>/h sichergestellt. Die Trinkwasserversorgung kann auch sichergestellt werden.

Mit freundlichen Gren

**Ralf Solinski**

VGW Nasttten  
Techn. Werkleiter  
Bahnhofstrae 1  
56355 Nasttten



ralf.solinski@vg-nastaetten.de  
Tel.:06772/80271

### 3. VGW Nasttten

23.03.2022

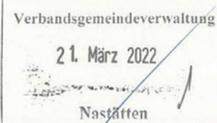
Der Anregung, das Oberflchenwasser nicht in den Kanal einzuleiten wird bereits gefolgt. Eine entsprechende Versickerflche wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzt. Ein Antrag auf Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser aus den Dachflchen des Gebiets wird an die zustndige Fachbehrde gestellt.

Die erforderliche Lschwasserversorgung und die Trinkwasserversorgung ist sichergestellt.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung entfllt.**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 1227 1 56402 Montabaur

Verbandsgemeindeverwaltung  
Nastätten  
Bahnhofstraße 1  
56355 Nastätten



REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ

Kirchstraße 45  
56410 Montabaur  
Telefon 02602 152-0  
Telefax 02602 152-100  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

18.03.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
Az. 33-1/00/27.8	15.03.2022	Martin Hoffmann	02602 152-4105
Bitte immer angeben!	1.2/610-13/25	Martin.Hoffmann@sgdnord.rlp.de	0261 120-888165

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Obertiefenbach;  
Bebauungsplan „Unter dem Dorf“ – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und  
der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ortsgemeinde Obertiefenbach beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Unter dem Dorf“. Zweck der Planung ist die Ausweisung von Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung. Konkret sind die Errichtung eines Reitplatzes sowie einer Lagerhalle für landwirtschaftliches Gerät geplant.

Von der Planung sind keine Oberflächengewässer, Schutzgebiete und kartierte Altablagerungsflächen unmittelbar betroffen.

**Ver- und Entsorgung**

Das anfallende Schmutzwasser wird der Kläranlage Hasenbachtal II zugeleitet. Diese kann als ausreichend leistungsfähig angesehen werden.

1/2

Kernarbeitszeiten	Verkehrsanbindung	Parkmöglichkeiten
09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr	ICE-Bahnhof Montabaur Linien 460, 462, 480, 481 Haltestelle Konrad-Adenauer-Platz	hinter dem Dienstgebäude (bitte an der Schranke klingeln), Kirchstraße, Parkplatz „Kalbswiese“ an der Fröschpfortstraße

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de) erhalten sie Hinweise zu deren Nutzung.

**4. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft,  
Bodenschutz**

18.03.2022

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

**Eine Beschlussfassung entfällt.**



Das anfallende Niederschlagswasser soll vor Ort in einer zentralen Versickerung über die belebte Bodenzone in den Untergrund eingeleitet werden. Hierfür ist rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn die wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Es wird empfohlen, das Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln und z.B. zum Bewässern des Reitplatzes in den Sommermonaten zu verwenden.

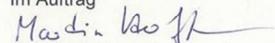
#### **Starkregengefährdung**

Nach den, für den Bereich der VG Nastätten vorliegenden Starkregengefährdungskarten besteht für die überplante Fläche keine größere Gefährdung durch erhöhte Abflusskonzentrationen bei Starkregenereignissen.

Weitere fachliche Hinweise zu der Planung habe ich derzeit nicht zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Martin Hoffmann)